

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1980

Nummer 61

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	
30. 4. 1980	Bekanntmachung Nr. 9 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980 . . . . .	1218
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	1230

**II.**

**Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen  
zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 9  
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen  
in der Sozialversicherung im Jahre 1980**  
**Vom 30. April 1980**

**I. Erste Sitzung der Vertreterversammlung und Wahl  
des Vorstandes**

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 24 vom 22. April 1980 die nachstehend aufgeführten Muster bekanntgemacht und empfohlen, diese als Anhalt zu verwenden:

**Anlage 1** Anlage 1: Niederschrift über die erste Sitzung der in den allgemeinen Wahlen im Jahre 1980 neu gewählten Vertreterversammlung

**Anlage 2** Anlage 2: Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes (Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – IV SGB)

**Anlage 3** Anlage 3: Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes (Stellvertretung nach IV § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB)  
Der Empfehlung des Bundeswahlbeauftragten schließe ich mich an.

Zur Wahl des Vorstandes wird noch auf folgendes hingewiesen:

Die Vorschlagslisten müssen nach IV § 52 Abs. 2 SGB von 2 Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen, unterzeichnet sein; Vorschlagslisten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Wahlbewerber und Listenvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören, sie können jedoch Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Listenvertreter dürfen nicht Wahlbewerber für den Vorstand sein. Listenvertreter, die dennoch in den Vorstand gewählt werden, müssen als Listenvertreter ausscheiden, wenn sie diese Wahl annehmen, da die Befugnisse des Listenvertreters nach IV § 60 SGB mit der Mitgliedschaft im Vorstand nicht zu vereinbaren sind.

Viertes Buch Sozialgesetzbuch und Wahlordnung enthalten für die Wahl des Vorstandes nicht so eingehende Regelungen wie für die Wahl der Vertreterversammlung. Da jedoch für beide Wahlen die gleichen Wahlrechtsgrundsätze gelten, sind Vorschriften für die Wahl der Vertreterversammlung für die Wahl des Vorstandes entsprechend anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die Verschiedenheit der beiden Wahlverfahren möglich ist. So wird z.B. die Vorschrift des § 19 Abs. 5 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung – SVWO – über die Streichung von mehrfach benannten Bewerbern unbedenklich entsprechende Anwendung finden, während dies z.B. bei der Vorschrift des § 23 SVWO über die Auslegung der Vorschlagslisten wegen der abweichenden Verhältnisse bei der Vorstandswahl nicht möglich ist; die Unterrichtung der Wahlberechtigten über die zur Wahl stehenden Bewerber wird vielmehr, wie in Anlage 1 vorgesehen, durch Bekanntgabe der Bewerber in der Sitzung erfolgen müssen.

Ebenfalls in der Sitzung wird die nach § 57 Abs. 7 SVWO in Verbindung mit § 19 Abs. 3 SVWO erforderliche Prüfung, ob die Vorschlagslisten zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß geben, vorzunehmen sein. Die Mitteilungen über etwaige Zweifel oder Beanstandungen an den Listenvertreter und dessen Erklärungen zur Behebung von Mängeln werden mündlich abzugeben sein.

Im übrigen ist aus der Vorschrift des § 57 Abs. 2 SVWO und aus den nach § 57 Abs. 7 SVWO entsprechend anwendbaren Vorschriften des § 56 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 SVWO zu entnehmen, daß der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Wahl zu leiten und durchzuführen und damit auch sämtliche Entscheidungen zu treffen hat, die mit der Leitung und Durchführung der Wahl in notwendigem Zusammenhang stehen. In sinngemäßer Anwendung des entsprechend anwendbaren § 56 Abs. 4 SVWO wird er ebenso wie zur Auszählung der Stimmzettel auch bei den übrigen mit dem Wahlergebnis unmittelbar zusammenhängenden Entscheidungen Mitglieder der Vertreterversammlung zuziehen haben.

**II. Richtlinien über die Durchführung der Wahl von Versichertenältesten  
und die Ermittlung des Wahlergebnisses**

Aufgrund § 60 Abs. 2 SVWO hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 25 vom 22. April 1980 nachfolgende Richtlinien für die Wahl von Versichertenältesten im Bereich der Krankenversicherung und Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erlassen:

## 1. Wählbarkeitsvoraussetzungen

- a) Wählbar als Versichertenältester ist, wer am Tage der Wahlankündigung (§ 10 SVWO) versichert war oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat. Die Vertreterversammlung hat festzulegen, wie sich die einzelnen Versichertenältestenbezirke gegeneinander abgrenzen.
- b) Nicht wählbar als Versichertenältester ist, wer
  - 1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
  - 2. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
  - 3. auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
  - 4. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
  - 5. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
  - 6. als Versichertenältester seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
  - 7. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
  - b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
  - c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
  - 8. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist oder
  - 9. zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.
- c) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wählbar ist, wer am Tage der Wahlankündigung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

## 2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung.

## 3. Wahltermin, Mitteilung des Wahlverfahrens

Die Wahl von Versichertenältesten soll in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden, soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt. Eine Ausnahme ist insbesondere bei der erstmaligen Wahl von Versichertenältesten gerechtfertigt.

In der Einladung zu der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Versichertenältesten gewählt werden sollen, ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung das Nähere über das Verfahren der Wahl der Versichertenältesten mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß anstelle einer Wahl mit Wahlhandlung eine Wahl ohne Wahlhandlung stattfindet, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Nr. 8) vorliegen.

## 4. Vorschlagslisten

Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung in der Gruppe der Versicherten nach § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – IV SGB – berechtigt sind.

Die Vorschlagslisten sind mindestens von zwei Vertretern der Versicherten, die der wählenden Vertreterversammlung angehören, zu unterzeichnen. In ihnen sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

Bei jedem in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerber ist anzugeben, für welchen Versichertenältestenbezirk bzw. Zuständigkeitsbereich die Bewerbung erfolgt.

Ferner ist durch Hinzufügen einer Ordnungszahl zu seinem Namen kenntlich zu machen, in welcher Reihenfolge er im Verhältnis zu den anderen Bewerbern berücksichtigt werden soll, falls Sitze auf die Vorschlagsliste entfallen. Enthält eine Liste diese Ordnungszahl nicht, so werden die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Aufführung in der Vorschlagsliste berücksichtigt und erhalten die ihrer Stelle in der Vorschlagsliste entsprechende Ordnungszahl.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur SVWO beizufügen.

**5. Durchführung der Wahl, Allgemeines**

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Wahl der Versichertenältesten durchzuführen und zu leiten. Er hat hierbei alle Entscheidungen zu treffen, die hiermit in notwendigem Zusammenhang stehen.

Diese Entscheidungen können nicht gesondert, sondern nur im Rahmen einer Anfechtung der Wahl der Versichertenältesten angefochten werden (IV § 57 SGB).

**6. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen**

Die Wahl beginnt mit der Aufforderung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) einzureichen. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

**7. Mitteilung und Behebung von Mängeln**

Gibt eine eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so fordert der Vorsitzende den Listenvertreter auf, die Mängel sofort zu beseitigen.

Kann der Listenvertreter die Mängel nicht beseitigen, so weist der Vorsitzende die Vorschlagsliste zurück. Betrifft der Mangel nur einzelne Bewerber, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

Sind in einer Liste für einen Versichertenältestenbezirk mehr Versichertenälteste benannt, als Stellen zu vergeben sind, so sind die überzähligen Bewerber nach Anhörung des Listenvertreters zu streichen.

**8. Wahl ohne Wahlhandlung**

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; das gleiche gilt, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Versichertenälteste zu wählen sind und für jede zu besetzende Stelle nur ein Bewerber benannt ist.

**9. Wahlgrundsätze**

Die Wahlen sind frei und geheim; es wird schriftlich gewählt.

Die Auszählung der Stimmzettel wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen.

**10. Ermittlung des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahlen wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Verbundene Listen gelten hierbei im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Soweit die Vertreterversammlung nicht eine abweichende Regelung über die Art und Weise der Verteilung der Bewerber auf die einzelnen Stellen der Versichertenältesten trifft, gilt folgendes:

Nach Aussonderung der Höchstzahlen für jede Liste werden die Versichertenältesten für die einzelnen Versichertenältestenbezirke bzw. -zuständigkeitsbereiche in der Weise bestimmt, daß die Liste mit der jeweiligen Höchstzahl einen Versichertenältesten in der Reihenfolge der angegebenen Ordnungszahlen erhält. Bewerber anderer Listen, die für bereits vergebene Bezirke bzw. Zuständigkeitsbereiche aufgestellt sind, werden bei der weiteren Verteilung nicht mehr berücksichtigt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertreterversammlung zieht. Enthält eine Vorschlagsliste weniger zu berücksichtigende Bewerber, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

**11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der das Ergebnis enthalten sein muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

Die Listenvertreter, die Vorschlagslisten eingereicht haben, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Der Landeswahlbeauftragte  
Dr. Dollmann van Oye

**Anlage 1**

**Niederschrift  
über die erste Sitzung der in den allgemeinen Wahlen im Jahre 1980  
neu gewählten Vertreterversammlung des/der .....**

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnete am 00. Oktober 1980 um 00.00 Uhr die Sitzung und stellte fest, daß die neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen worden sind und die Vertreterversammlung beschlußfähig war.

Anwesend waren folgende Mitglieder aus der Gruppe der

**a) Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter<sup>1)</sup>**

1. ....  
2. ....  
.....

**b) Arbeitgeber<sup>1)</sup>**

1. ....  
2. ....  
.....

**c) Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten<sup>1)</sup>**

1. ....  
2. ....  
.....

Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte:

1. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
  2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
  3. Wahl des Vorstandes
- .....

Zu Punkt 1:

**Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung**

Der Vorsitzende des Wahlausschusses führte einen Beschuß darüber herbei, ob der Vorsitzende der Vertreterversammlung durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

Es wurde mit ..... Stimmen gegen ..... Stimmen bei ..... Stimmenenthaltungen beschlossen, die Wahl schriftlich/durch Zuruf<sup>1)</sup> durchzuführen. § 56 Abs. 1 Satz 2/§ 113 Abs. 1 Satz 2 SVWO wurde beachtet.<sup>1)</sup>

Der Vorsitzende des Wahlausschusses forderte zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von ..... bis ..... Uhr.<sup>1)</sup>

Zur Wahl wurden folgende Mitglieder der Vertreterversammlung vorgeschlagen:

- ..... (Gruppe der .....)  
..... (Gruppe der .....)  
..... (Gruppe der .....)

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ließ die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.<sup>2)</sup>

Die Auszählung der Stimmzettel wurde vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und folgenden Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen:

- ..... (Gruppe der .....)  
..... (Gruppe der .....)  
..... (Gruppe der .....)<sup>2)</sup>

Die Abstimmung ergab für die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der Vertreterversammlung folgendes Ergebnis:

- ..... (Gruppe der .....). Stimmen  
..... (Gruppe der .....). Stimmen  
..... (Gruppe der .....). Stimmen

Als Vorsitzender der Vertreterversammlung ist somit ..... (Gruppe der .....)  
gewählt, da er die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, das sind mindestens ..... Stimmen, erhalten hat.<sup>3)</sup>

Der Vorsitzende des Wahlausschusses gab das Ergebnis der Wahl bekannt und forderte den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Der gewählte Vorsitzende der Vertreterversammlung erklärte, daß er die Wahl annehme.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übergab ihm daraufhin den Vorsitz der Vertreterversammlung.

Zu Punkt 2:

**Wahl des – ersten und zweiten<sup>1)</sup> – stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung**

(Die Ausführungen der Niederschrift zu Punkt 2 entsprechen denen zu Punkt 1 der Tagesordnung.)

Zu Punkt 3:

**Wahl des Vorstandes**

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung forderte sodann zur Abgabe von Vorschlagslisten für die Wahl des Vorstandes auf. Er unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von ..... bis ..... Uhr.<sup>1)</sup>

Für die einzelnen Wählergruppen ergab sich folgendes:

a) Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter<sup>1)</sup>

Es wurden folgende Vorschlagslisten eingereicht:<sup>1)</sup>

Liste .....<sup>5)</sup>

Liste .....<sup>5)</sup>

Die in den einzelnen Listen vorgeschlagenen Bewerber und ihre Stellvertreter wurden bekanntgegeben.

Hierauf wurden die einzelnen Vorschlagslisten durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung geprüft, der hierzu, wie zu der späteren Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses folgende Mitglieder der Vertreterversammlung zuzog:

..... (Gruppe der ..... )

..... (Gruppe der ..... )

..... (Gruppe der ..... )

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

.....  
.....  
.....  
.....

Sodann wurden die erforderlichen Stimmzettel ausgegeben und von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, die der Wählergruppe angehören, gekennzeichnet zurückgegeben.<sup>6)</sup>

Die Auszählung führte für die Wählergruppe zu folgendem Ergebnis:

ungültige Stimmen .....

gültige Stimmen .....

insgesamt .....

Es erhielten

Liste .....<sup>5)</sup> gültige Stimmen, ..... das sind ..... v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen,

Liste .....<sup>5)</sup> gültige Stimmen ..... das sind ..... v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen.<sup>7)</sup>

Die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ergab folgendes:<sup>8)</sup>

Liste ..... <sup>5)</sup>			Liste ..... <sup>5)</sup>		
gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
: 1			: 1		
: 2			: 2		
: 3			: 3		
: 4			: 4		
: 5			: 5		

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste .....<sup>5)</sup> und die Liste .....<sup>5)</sup> entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste .....<sup>5)</sup> zuzuteilen war.

Da die Liste .....<sup>5)</sup> weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen über.

- b) Gruppe der Arbeitgeber<sup>1)</sup>
- c) Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten.<sup>1)</sup> [Die Ausführungen der Niederschrift zu den Abschnitten b) und c) entsprechen denen zu Abschnitt a).]
- d) Als Ergebnis der Vorstandswahl gab der Vorsitzende der Vertreterversammlung folgendes bekannt:  
In der Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter<sup>1)</sup> sind gewählt  
als Mitglieder:

Liste ..... <sup>5)</sup>		Liste ..... <sup>5)</sup>	
Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten	Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Die Sitze Nr. .... sind mit Beauftragten besetzt.<sup>9)</sup> Da für die Sitze Nr. .... und Nr. .... von der Liste ..... und der Liste ..... gleiche Höchstzahlen erzielt worden waren und in beiden Listen nach der Reihenfolge der aufgeführten Bewerber der nächste zum Zuge kommende Bewerber ein Beauftragter war, unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten aber nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden konnte, wurde durch das Los entschieden, daß Sitz Nr. .... von Liste ..... mit einem Beauftragten zu besetzen war.

als Stellvertreter:<sup>10)</sup>

Liste ..... <sup>5)</sup>		Liste ..... <sup>5)</sup>	
Name des Gewählten		Name des Gewählten	
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

In der Gruppe der Arbeitgeber<sup>1)</sup> sind gewählt

(Die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten.)

In der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten<sup>1)</sup> sind gewählt

(Die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten.)

Zu Punkt .....<sup>11)</sup>

Die Sitzung wurde hiernach um ..... Uhr geschlossen, nachdem der Vorsitzende der Vertreterversammlung die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes zu der Sitzung am ..... 1980 um ..... Uhr, in der die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes stattfinden soll, eingeladen hatte.<sup>12)</sup>

....., den ..... 1980

(Vorsitzender des Wahlausschusses)

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

#### Anmerkungen:

- <sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- <sup>2)</sup> Wird durch Zuruf gewählt, so sind diese Absätze zu streichen.
- <sup>3)</sup> Erhält kein vorgeschlagener Bewerber die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, so ist nach IV § 82 Abs. 2 SGB zu verfahren. Das hiernach eingeschlagene Verfahren ist in die Niederschrift in entsprechender Weise aufzunehmen.
- <sup>4)</sup> Erfolgen Listenverbindungen oder Zusammenlegungen von Listen, so müssen die entsprechenden Erklärungen der Listenvertreter aufgenommen werden. Bei der Erklärung über die Listenzusammenlegung sind auch der Listenvertreter und sein oder seine Stellvertreter sowie die Reihenfolge der einzelnen Bewerber aufzuführen.
- <sup>5)</sup> Die Listen sind mit dem Namen des Listenvertreters zu bezeichnen.
- <sup>6)</sup> Dieser Absatz und die folgenden Absätze des Abschnitts a) sind wegzulassen, wenn die Voraussetzungen des IV § 46 Abs. 3 SGB vorliegen. Stattdessen ist in diesem Fall ein Hinweis aufzunehmen, daß nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden war oder daß zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen worden waren, in denen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt waren, als Mitglieder zu wählen waren.
- <sup>7)</sup> Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Zahl der gültigen Stimmen und der Prozentsatz auch für diese anzugeben.
- <sup>8)</sup> Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze zunächst für die nicht verbundenen Listen und die Listenverbindungen – verbundene Listen sind hierbei wie eine Liste zu behandeln – und sodann innerhalb der verbundenen Listen vorzunehmen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- <sup>9)</sup> Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (IV § 51 Abs. 4 SGB) beachten.
- <sup>10)</sup> Es sind sämtliche in den Listen benannte Stellvertreter aufzuführen. Ist in einer Liste für jedes Mitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt, so sind die Stellvertreter zusammen mit dem Mitglied, für das sie benannt sind, aufzuführen.
- <sup>11)</sup> Enthält die Tagesordnung der ersten Sitzung der Vertreterversammlung weitere Beratungspunkte, so sind die Ergebnisse der Beratung dieser Punkte ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.
- <sup>12)</sup> Soll die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden, so ist dies entsprechend zu vermerken.

Anlage 2

Listenvertreter: .....<sup>1)</sup>

.....  
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter: .....

.....  
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter: .....

.....  
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

**Vorschlagsliste<sup>2)</sup>**

für die Wahl des Vorstandes des/der<sup>3)</sup> .....  
 (Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten<sup>3)</sup> wurden vorgeschlagen als:

**Mitglieder:**

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit <sup>4)</sup>
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Fortsetzung auf .....<sup>5)</sup> Einlageblättern

**Stellvertreter:**

## Fortsetzung auf .....<sup>5)</sup>) Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt .....<sup>5)</sup> Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.<sup>6)</sup>

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den ..... 1980

..... ?

**(Unterschriften der Listenunterzeichner)**

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- <sup>2)</sup> Zu verwenden, wenn Stellvertretung nach IV § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB vorgesehen ist.
- <sup>3)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- <sup>4)</sup> Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen, z.B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, Vertreter der Versicherten nach IV § 51 Abs. 5 SGB, Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester.
- <sup>5)</sup> Zahlen einsetzen.
- <sup>6)</sup> Empfohlen wird das Muster der Anlage 2 zur SVWO. Anstelle des Kennworts ist der Name des Listenvertreters einzusetzen.
- <sup>7)</sup> Die Vorschlagsliste muß von **mindestens zwei** Mitgliedern der Vertreterversammlung unterschrieben sein, die der betreffenden Gruppe angehören (IV § 52 Abs. 2 SGB).

Anlage 3

Listenvertreter: .....<sup>1)</sup>

.....  
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter: .....

.....  
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter: .....

.....  
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

**Vorschlagsliste<sup>2)</sup>**

für die Wahl des Vorstandes des/der<sup>3)</sup> .....  
 (Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten<sup>3)</sup> werden als Mitglieder und Stellvertreter vorgeschlagen:

Lfd. Nr. Mitglied a) erster Stellvertreter b) zweiter Stellvertreter	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit <sup>4)</sup>
1				
1 a				
1 b				
2				
2 a				
2 b				
3				
3 a				
3 b				
4				
4 a				
4 b				
5				
5 a				
5 b				
6				
6 a				
6 b				
7				
7 a				

Lfd. Nr. Mitglied a) erster Stellvertreter b) zweiter Stellvertreter	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit <sup>4)</sup>
7 b				
8				
8 a				
8 b				
9				
9 a				
9 b				
10				
10 a				
10 b				

Fortsetzung auf .....<sup>5)</sup> Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt .....<sup>5)</sup> Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zu stimmen, sind beigelegt.<sup>6)</sup>

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den ..... 1980

.....<sup>7)</sup>

.....  
(Unterschriften der Listenunterzeichner)

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- <sup>2)</sup> Zu verwenden, wenn Stellvertretung nach IV § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB vorgesehen ist.
- <sup>3)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- <sup>4)</sup> Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen, z.B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, Vertreter der Versicherten nach IV § 51 Abs. 5 SGB, Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester.
- <sup>5)</sup> Zahlen einsetzen.
- <sup>6)</sup> Empfohlen wird das Muster der Anlage 2 zur SVWO. Anstelle des Kennworts ist der Name des Listenvertreters einzusetzen.
- <sup>7)</sup> Die Vorschlagsliste muß von **mindestens zwei Mitgliedern** der Vertreterversammlung unterschrieben sein, die der betreffenden Gruppe angehören (IV § 52 Abs. 2 SGB).

– MBl. NW. 1980 S. 1216.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht  
bei dem Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen  
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 1230.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X